VERORDNUNG (EWG) Nr. 181/73 DES RATES

vom 23. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 90 der Akte gelten die Artikel 51 und 52 für die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder und Kälber.

Die Artikel 51 und 52 der Akte sehen für die neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung der Preise auf einer Höhe vor, die von den gemeinsamen Preisen abweichen kann; nach Artikel 55 der Akte werden die Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge ausgeglichen.

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und den dritten Ländern anzuwendenden Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat und den für die Gemeinschaft festgesetzten Preisen, die, soweit erforderlich, um die Zollinzidenz berichtigt werden.

Diese Inzidenz ist, sofern der Zoll einem bestimmten Vomhundertsatz des Wertes des Erzeugnisses entspricht, pauschal zu bestimmen, und zwar je nach Fall, entweder auf Grund der Einfuhrpreise oder auf Grund der Orientierungspreise, wobei berücksichtigt wird, daß die Preise des Einfuhrlandes bei Gewährung des Ausgleichsbetrags bereits die Zollbelastung enthalten.

Wird die Abschöpfung für Kälber und für ausgewachsene Rinder nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über eine gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Akte (3), vermindert, so sind zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz auch die Ausgleichsbeträge zu senken; diese Senkung ist jedoch auf den Teil der Ausgleichsbeträge zu beschränken, der den Preisunterschied widerspiegelt, der bereits teilweise durch die Anwendung der Zollsätze ausgeglichen wird; um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, ist es notwendig, die gleiche Verminderung sowohl auf gewährte als auch auf erhobene Beträge anzuwenden.

Im Falle der Anwendung des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß der Ausgleichsbetrag angepaßt werden.

Die Ausgleichsbeträge für das im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch sind von den Ausgleichsbeträgen für Kälber oder für ausgewachsene Rinder abzuleiten; diese Ableitung kann in Anwendung der für die Berechnung der Abschöpfung verwandten Koeffizienten vorgenommen werden; es ist jedoch angebracht, die Regelung für den Gefrierfleischhandel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung der Regelung gleichzustellen, die für das gleiche Fleisch gilt, das unter gewissen Bedingungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/71 (5), teilweise oder vollständig abschöpfungsfrei aus dritten Ländern eingeführt wird.

Ist der Preisunterschied niedriger als die Zollinzidenz, so sind die Zölle in Höhe des Mehrbetrags dieser Inzidenz auszusetzen; im übrigen ist es angebracht, eine Zollinzidenz unberücksichtigt zu lassen, wenn sie zu einem sehr geringen Betrag führt.

Nach Artikel 55 Absatz 4 der Akte wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt, falls dessen Berechnung einen sehr geringen Betrag ergibt; es ist daher festzulegen, bei welchem Betrag diese Voraussetzung erfüllt ist.

Nach Artikel 55 Absatz 3 der Akte werden die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Ausgleichsbeträge im Verhältnis zu den für jeden von ihnen festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgesetzt; diese Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, daß die Ausgleichsbeträge in jedem Fall auf der Höhe des Unterschieds der Preise liegen müssen, der zwischen den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten besteht und der zur Festsetzung der im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 72.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 5.

setzung anzuwendenden Ausgleichsbeträge diente, wobei — wie auch sonst — der Zollinzidenz Rechnung zu tragen ist.

Der Zweck der Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel ist es, den Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Preishöhe unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen; daher ist ein Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höheren Preisen zu erheben, und umgekehrt ist bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Preisen ein solcher Betrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, dem zufolge die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet daher, daß die Erhebung oder die Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat mit dem höheren Preisniveau obliegt.

Es ist angebracht, die Einzelheiten der Erhebung und der Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzusetzen, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, sowie zwischen letzteren und den dritten Ländern geltenden Ausgleichsbeträge für Kälber und für ausgewachsene Rinder — im folgenden „Grundausgleichsbeträge" genannt — sind gleich dem Unterschied zwischen dem in jedem dieser neuen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreis und dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreis.

(2) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den dritten Ländern geltenden Grundausgleichsbeträge für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter den Abschnitten a) und b) genannte Fleisch werden von den in Absatz 1 genannten Grundausgleichsbeträgen mit Hilfe der für die Berechnung der Abschöpfung nach Artikel 12 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Regeln abgeleitet.

Artikel 2

(1) Der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den dritten Ländern geltende Grundausgleichsbetrag für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Abschnitt c) Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) genannte Fleisch ist gleich dem für ausgewachsene Rinder geltenden Grundausgleichsbetrag, multipliziert mit dem in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten.

(2) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den dritten Ländern geltenden Grundausgleichsbeträge für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Abschnitt c) Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb), 02.01 A II a) 2 cc), 02.01 A II a) 2 dd) 11 und 02.01 A II a) 2 dd) 22 genannte Fleisch werden von dem Grundausgleichsbetrag für das in Absatz 1 genannte Fleisch mit Hilfe der in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten geltenden Grundausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Grundausgleichsbeträgen.

Artikel 4

(1) Die nach den Artikeln 1 bis 3 berechneten Grundausgleichsbeträge werden um die Zollinzidenz berichtigt

a) im innergemeinschaftlichen Handel durch Abzug, wenn der im einführenden Mitgliedstaat geltende Orientierungspreis höher liegt als der im ausführenden Mitgliedstaat geltende Orientierungspreis,

b) im innergemeinschaftlichen Handel durch Addition, wenn der im einführenden Mitgliedstaat geltende Orientierungspreis niedriger liegt als der im ausführenden Mitgliedstaat geltende Orientierungspreis,

c) bei der Einfuhr aus dritten Ländern durch Abzug. Bei der Ausfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten nach Drittländern werden die Grundausgleichsbeträge nicht berichtigt.

(2) Beträgt die Zollinzidenz weniger als eine Rechnungseinheit je 100 kg Lebendgewicht, so werden die Grundausgleichsbeträge nicht berichtigt.

(3) Die berichtigten Grundausgleichsbeträge werden nachstehend „Ausgleichsbeträge" genannt.

Artikel 5

(1) Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ist für ausgewachsene Rinder und Kälber

a) die von dem Grundausgleichsbetrag in Abzug zu bringende Zollinzidenz gleich dem Betrag, der sich aus der Anwendung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zollsatzes auf den im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Orientierungspreis ergibt;

b) die zu dem Grundausgleichsbetrag hinzuzufügende Zollinzidenz gleich dem Unterschied zwischen dem im einführenden Mitgliedstaat geltenden Orientierungspreis und einem Preis, der erhöht um den von diesem Mitgliedstaat angewandten Zollsatz gleich dem genannten Orientierungspreis wäre.

(2) Bei der Einfuhr ausgewachsener Rinder und von Kälbern aus dritten Ländern in die neuen Mitgliedstaaten ist die von dem Grundausgleichsbetrag abzuziehende Zollinzidenz gleich dem Unterschied zwischen der Inzidenz des bei Einfuhren in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Einfuhrpreis anzuwendenden Zollsatzes und der Inzidenz des bei den Einfuhren in den betreffenden neuen Mitgliedstaat anzuwendenen Zollsatzes auf diesen Preis.

Der Einfuhrpreis wird nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechnet.

(3) Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen ihnen und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wird für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter den Abschnitten a), b) und c) genannte Fleisch die vom Grundausgleichsbetrag abzuziehende oder ihm hinzuzufügende Zollinzidenz nach Absatz 1 berechnet, wobei der Orientierungspreis mit den in Artikel 1 Absatz 2 oder in Artikel 2 vorgesehenen Koeffizienten gemäß den darin genannten Einzelheiten multipliziert wird.

(4) Bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern gilt folgendes:

a) Für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter den Abschnitten a) und b) genannte Fleisch wird die von dem Grundausgleichsbetrag abzuziehende Zollinzidenz gemäß Absatz 2 berechnet, wobei der Einfuhrpreis mit den in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird.

b) Für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Abschnitt c) genannte Fleisch wird die vom Grundausgleichsbetrag abzuziehende Zollinzidenz nach Absatz 2 unter Zugrundelegung des nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmten Weltmarktpreises berechnet, wobei letzterer bei den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Erzeugnissen mit den in diesem Absatz vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird.

Artikel 6

(1) Werden die für Kälber und für ausgewachsene Rinder geltenden Abschöpfungen nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gesenkt, so werden die für Kälber und ausgewachsene Rinder sowie für das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Fleisch geltenden Ausgleichsbeträge um einen Betrag vermindert, der gleich der Inzidenz des Vomhundertsatzes der Abschöpfungssenkung ist, die auf den im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zu erhebenden Ausgleichsbetrag angewandt wird.

(2) In diesem Fall gilt im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander Artikel 3 für die Beträge, die sich aus der Verminderung ergeben.

Artikel 7

Wird die Abschöpfung für Kälber und für ausgewachsene Rinder nicht nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erhoben, so ist der für diese Erzeugnisse geltende Ausgleichsbetrag gleich Null; der Zollsatz für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg wird um die Hälfte und der Zollsatz für zum Mästen bestimmte Kälber mit einem Gewicht unter 80 kg um drei Viertel gesenkt.

Artikel 8

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt folgendes:

a) Ist die vom Grundausgleichsbetrag abzuziehende Zollinzidenz höher als der Grundausgleichsbetrag, so wird der Zoll in der Höhe eines Satzes ausgesetzt, der das Verhältnis zwischen dem Unterschied dieser Inzidenz und dem Grundausgleichsbetrag einerseits und der genannten Inzidenz andererseits ausdrückt.

b) Ist der Grundausgleichsbetrag gleich Null, so wird der Zoll ausgesetzt.

Artikel 9

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die geltenden Ausgleichsbeträge

a) für das in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch nicht erhoben, wenn die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

b) für das in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch nicht erhoben oder nur in einer Höhe erhoben, die der Inzidenz der Abschöpfungsaussetzung entspricht, die nach den in Artikel 6 genannten Kriterien berechnet wird, wenn die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 genannten Bedingungen für die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung erfüllt sind.

Artikel 10

Der Ausgleichsbetrag wird nicht festgesetzt, wenn er weniger als eine Rechnungseinheit je 100 kg beträgt.

Artikel 11

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Orientierungspreis, der zur Bestimmung der Ausgleichsbeträge diente, am höchsten ist.

Artikel 12

(1) Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und den Erstattungen abgezogen.

(2) Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und die Erstattung niedriger ist als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung ist, oder, gegebenenfalls, gleich dem Ausgleichsbetrag.

Artikel 13

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr gilt.

Artikel 14

Die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Die Ausgleichsbeträge werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS